

RS Vwgh 1996/6/25 96/11/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §64 Abs2;

KFG 1967 §73 Abs1;

Rechtssatz

Bei Bedenken ua gegen die Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist diese für die Dauer des Verfahrens, in dem diese Frage geklärt wird, aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Teilnahme am öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung gegen die Befristung der Lenkerberechtigung gem § 73 Abs 1 KFG erfolgte daher zu Recht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110128.X01

Im RIS seit

23.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at